



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. November 2015
(OR. fr)

13602/15

LIMITE

PV/CONS 55
AGRI 558
PECHE 408

ENTWURF EINES PROTOKOLLS¹

Betr.: 3418. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT
UND FISCHEREI) vom 22. Oktober 2015 in Luxemburg

* Informationen über Gesetzgebungsberatungen, sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen des Rates sind in Addendum 1 enthalten.

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

2. Annahme der Liste der A-Punkte 3

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

3. Annahme der Liste der A-Punkte 3.

FISCHEREI

4. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2016) 3
5. EU/Norwegen: jährliche Konsultationen 2016..... 4

LANDWIRTSCHAFT

6. Übergang zu einer klimafreundlichen Landwirtschaft 5
7. Sonstiges..... 6
- a) Verwendung der Pflanzenschutzmittel im Einklang mit der nachhaltigen Entwicklung
 - b) Berichte der Kommission über die mögliche Notwendigkeit von Vorschriften für Milchgetränke und gleichartige Erzeugnisse für Kleinkinder einerseits und Nahrungsmittel für Sportler andererseits
 - c) Ministerkonferenz zum Thema "Erhaltung einer Landwirtschaft ohne GVO in Europa" (Ptuj, Slowenien, 21. August 2015)
 - d) G7 – Tagung der Gesundheitsminister – Antibiotika-Resistenzen (Berlin, 8./9. Oktober 2015)
 - e) Neue Anbau- und Zuchttechniken
 - f) Ergebnisse der Tagung der Visegrad-Länder mit Bulgarien, Österreich, Rumänien und Slowenien (V4+4) (České Budějovice, Tschechische Republik, 26. August 2015)

- ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 8

*
* *

1. **Annahme der Tagesordnung**

13007/15 OJ CONS 55 AGRI 525 PECHE 357

Der Rat nahm die vorgenannte Tagesordnung an.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

2. **Annahme der Liste der A-Punkte**

13029/15 PTS A 76

Der Rat nahm die in Dokument 13029/15 enthaltenen A-Punkte an.

Einzelheiten zur Annahme dieser Punkte sind im Addendum enthalten.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

3. **Annahme der Liste der A-Punkte**

13030/15 PTS A 77

Der Rat nahm die in Dokument 13030/15 enthaltenen A-Punkte an.

Die spanische, die zyprische und die rumänische Delegation haben sich in Bezug auf Nummer 22 der Stimme enthalten und Erklärungen vorgelegt. Die tschechische, die slowakische und die britische Delegation sowie die Kommission haben Erklärungen vorgelegt.

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.

FISCHEREI

4. **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2016)**

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV)

– Politische Einigung

13100/15 PECHE 364

11675/15 PECHE 281

+ ADD 1

Der Rat erzielte einstimmig eine politische Einigung über die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände in der Ostsee für 2016. Die Kommission unterstützte den vom Vorsitz ausgearbeiteten endgültigen Kompromisstext (Dok. 13269/1/15 REV 1). Zusätzlich zu den in dem Kompromisstext des Vorsitzes enthaltenen Erklärungen gaben die Delegationen BE, ES, FR und PT Erklärungen zur Freizeitfischerei ab (Dok. 13404/15 ADD 1).

5. EU/Norwegen: jährliche Konsultationen 2016

- Gedankenaustausch
12468/15 PECHE 324 N 6

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die jährlichen Konsultationen, die die EU und Norwegen im Rahmen des bilateralen Fischereiabkommens führen werden. Die erste Konsultationsrunde wird vom 16. bis 20. November 2015 in Kopenhagen mit dem Ziel stattfinden, die Verhandlungen vor Anfang 2016 abzuschließen.

Zahlreiche Delegationen haben auf die Bedeutung dieses bilateralen Abkommens hingewiesen. Einige Delegationen haben ihre Besorgnis aufgrund der Fangmengen geäußert, die Norwegen einseitig für Blauen Wittling für 2015 festgelegt hat, und wiesen insbesondere darauf hin, dass in dem wissenschaftlichen Gutachten für 2016 eine erhebliche Reduzierung der Fangmengen empfohlen wird.

Eine große Anzahl von Delegation hoben hervor, dass ein gerechtes und vernünftiges Gleichgewicht beim Tausch der Fangmöglichkeiten mit Norwegen gefunden werden müsse. Mehrere Delegationen erinnerten daran, dass die Anlandeverpflichtung für Grundfischarten ab 1. Januar 2016 schrittweise in Kraft tritt und dass dies bei den Verhandlungen mit Norwegen zu berücksichtigen sei.

Dies sind die wichtigsten Themen bei den Verhandlungen mit Norwegen:

- Bewirtschaftungsmaßnahmen in Bezug auf die sieben gemeinsam bewirtschafteten Fischbestände in der Nordsee und im Skagerrak;
- etwaige Anpassungen der bestehenden Bewirtschaftungsregelung in der Nordsee für Schellfisch und Hering im Lichte der neuen Gutachten des ICES;
- Tausch von Fangmöglichkeiten, um die Fortsetzung von Fangeinsätzen zu ermöglichen, die für die Fischer beider Parteien wichtig sind.

LANDWIRTSCHAFT

6. Übergang zu einer klimafreundlichen Landwirtschaft

- Gedankenaustausch
12693/15 AGRI 511 CLIMA 105 ENV 608

Der Rat führte einen Gedankenaustausch auf der Grundlage des Dokuments 12693/15.

Die Beratungen wurden durch drei eingeladene Gastredner eröffnet. Mehrere Delegationen waren der Ansicht, dass die reformierte GAP bereits eine gute Grundlage für die Abmilderung der Folgen des Klimawandels bildet. Dennoch könnten einigen Maßnahmen und intelligenten Lösungen Priorität eingeräumt werden. Die meisten Delegationen unterstützten die Überlegung, dass die Verknüpfung von Wissenschaft und landwirtschaftlicher Praxis verbessert werden müsse, insbesondere durch Wissenstransfer und stärkere Sensibilisierung der Landwirte. Mehrere Minister sowie die Kommission wiesen auf die Bedeutung der Europäischen Innovationspartnerschaft und des Rahmenprogramms "Horizont 2020" hin.

Zahlreiche Minister wiesen darauf hin, dass die Landwirtschaft Teil der Lösung des Problems der Abmilderung der Folgen des Klimawandels – auch im Zusammenhang mit der COP21 – sei, dass die Ziele jedoch realistisch bleiben müssten.

Die französische Delegation lud die Minister ein, sich ihrer Initiative "4 ‰ der Böden für Ernährungssicherheit und Klimaschutz" anzuschließen, die am Rande der COP21 eingeleitet wird. Mehrere Mitgliedstaaten unterstützen diese Initiative.

Der Rat nahm die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten, der Kommission und der eingeladenen Gastredner zur Kenntnis. Der Präsident wird dem Präsidenten des Rates (Umwelt) ein Schreiben mit den Ergebnissen der Beratungen übermitteln.

7. Sonstiges

a) **Verwendung der Pflanzenschutzmittel im Einklang mit der nachhaltigen Entwicklung**

- Informationen der niederländischen Delegation
12769/15 AGRI 515 PHYTOSAN 48 PESTICIDE 3

Der Rat nahm den Antrag der niederländischen Delegation, der von einer Mehrheit von Delegationen unterstützt wurde, und die Antwort der Kommission zur Kenntnis.

b) **Berichte der Kommission über die mögliche Notwendigkeit von Vorschriften für Milchgetränke und gleichartige Erzeugnisse für Kleinkinder einerseits und Nahrungsmittel für Sportler andererseits**

- Informationen der französischen Delegation
12735/15 DENLEG 129 AGRI 513 SAN 322

Der Rat nahm die Bemerkungen der französischen, der irischen und der griechischen Delegation zu den Folgen zur Kenntnis, die die verspätete Veröffentlichung der Berichte hat, insbesondere in Bezug auf die Festlegung des Rechtsrahmens, der für diese Lebensmittel infolge des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 gelten wird.

Der Rat nahm ferner zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, die Berichte im Laufe der nächsten Monate zu veröffentlichen.

c) **Ministerkonferenz zum Thema "Erhaltung einer Landwirtschaft ohne GVO in Europa" (Ptuj, Slowenien, 21. August 2015)**

- Informationen der slowenischen Delegation
12600/2/15 AGRI 504 ENV 600 DENLEG 127 REV 2

Der Rat nahm die Informationen der slowenischen Delegation zu den Ergebnissen dieser Konferenz zur Kenntnis. Der Rat nahm ferner die Bemerkungen mehrerer Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

d) **G7 – Tagung der Gesundheitsminister – Antibiotika-Resistenzen (Berlin, 8./9. Oktober 2015)**

- Informationen der deutschen Delegation
12933/15 AGRI 521 VETER 82 PHARM 43

Der Rat nahm die Informationen der deutschen Delegation zu den Ergebnissen dieser Tagung zur Kenntnis. Der Rat nahm ferner die Bemerkungen verschiedener Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

e) **Neue Anbau- und Zuchttechniken**

- Informationen der deutschen Delegation
13179/15 AGRI 533 ANIMAUX 52 SEMENCES 23 PI 74

Der Rat nahm den Antrag der deutschen Delegation, der von mehreren Delegationen unterstützt wurde, und die Antwort der Kommission zur Kenntnis.

f) **Ergebnisse der Tagung der Visegrad-Länder mit Bulgarien, Österreich, Rumänien und Slowenien (V4+4)**

(České Budějovice, Tschechische Republik, 26. August 2015)

- Informationen der tschechischen Delegation
12914/15 AGRI 520 AGRIFIN 87 AGRIORG 74 AGRISTR 64

Der Rat nahm die Informationen der tschechischen Delegation sowie die Bemerkungen der Kommission zur Kenntnis.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Zu A-Punkt 1: **Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Gabunischen Republik aufzunehmen**
– **Annahme**

ERKLÄRUNG 1 DER KOMMISSION

"Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird."

ERKLÄRUNG 2 DER KOMMISSION

"Gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik erkennt die Kommission voll und ganz die Bedeutung einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze und die daraus resultierende Notwendigkeit an, das Überschuss-Konzept im Sinne des Artikels 62 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) reibungslos umzusetzen, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen ein Partnerschaftsabkommen über nachhaltige Fischerei und die zugehörigen Protokolle den Zugang der EU-Außenflotte zu den Ressourcen in den Gewässern des Partnerlandes regeln.

Allerdings vertritt die Kommission in Bezug auf Artikel 64 des SRÜ und Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Auffassung, dass das Überschuss-Konzept in geringerem Maße auf die Fangtätigkeiten zur Bewirtschaftung weit wandernder Arten Anwendung findet, wobei geeignete Bewirtschaftungsziele und entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen – Regeln für den prioritären Zugang, Fang-, Kapazitäts- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen sowie gegebenenfalls Aufteilungsschlüssel – vorrangig auf regionaler oder subregionaler Ebene von den Vertragsparteien der zuständigen regionalen Fischereiorganisationen unter gebührender Beachtung der einschlägigen wissenschaftlichen Gutachten festzusetzen sind."

Zu A-Punkt 22: Beziehungen zum Kosovo *

- **Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits im Namen der Europäischen Union**
- **Beschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft**
- **Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits im Namen der Europäischen Union**

ERKLÄRUNG SPANIENS

"Spaniens Standpunkt zur Annahme der Beschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit dem Kosovo durch den Rat berührt nicht den Standpunkt Spaniens zum internationalen Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Die Rechtsgrundlage, die für das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit dem Kosovo herangezogen wurde, nämlich Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Artikel 31 des Vertrags über die Europäische Union sowie Artikel 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, berührt nicht den Standpunkt Spaniens zum internationalen Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Formulierungen, die sich auf die europäische Perspektive des Kosovos beziehen, können nur als Annäherung an die EU ohne das letztendliche Ziel des EU-Beitritts verstanden werden, da die einseitige Unabhängigkeitserklärung nicht allgemein anerkannt wird."

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK ZYPERN

zum Abschluss und zur Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits

"Die Republik Zypern bekräftigt ihren Standpunkt, dass sie die einseitige Unabhängigkeitserklärung des Kosovos von 2008 nicht anerkennt, und vertritt die Auffassung, dass die Bezeichnung 'Kosovo' nicht die Standpunkte zum Status berührt und im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos steht.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Die Republik Zypern erklärt weiter, dass der Abschluss und die Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits dem Standpunkt der Republik Zypern zum Status des Kosovos nicht vorgreift, der gemäß den nationalen Gepflogenheiten und dem Völkerrecht festgelegt wird, und dass dieses Abkommen keine vertraglichen Beziehungen oder Verpflichtungen der Republik Zypern gegenüber dem Kosovo mit sich bringt.

Die Rechtsgrundlage, die für das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit dem Kosovo herangezogen wurde, einschließlich des Artikels 37 des Vertrags über die Europäische Union, berührt nicht den Standpunkt der Republik Zypern zum internationalen Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Darüber hinaus wird mit dem Abschluss und der Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits keinesfalls ein Präzedenzfall für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo geschaffen."

ERKLÄRUNG RUMÄNIENS

zur Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits

"Rumänien nimmt die Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits anlässlich der Zeremonie am [Datum und Ort der Unterzeichnung einfügen] zur Kenntnis.

Rumänien bekräftigt seinen Standpunkt, wonach es den Kosovo als Staat nicht anerkennt.

Die Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit dem Kosovo durch die Europäische Union und die Europäische Atomgemeinschaft erfolgt unbeschadet des Standpunkts Rumäniens zum Status des Kosovos und bedeutet in keiner Weise, dass Rumänien die Eigenstaatlichkeit des Kosovos anerkennt."

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

zum Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits im Namen der Europäischen Union und

zum Beschluss des Rates zur Genehmigung des Abschlusses – im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits durch die Europäische Kommission

"Die Slowakische Republik erklärt, dass ihr Standpunkt zu den Beschlüssen des Rates über den Abschluss und die Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens nicht ihren nationalen Standpunkt zum Status des Kosovos berührt und im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos steht."

Erklärung des Vereinigten Königreichs und der Tschechischen Republik

"Das Vereinigte Königreich und die Tschechische Republik stimmen dem Beschluss des Rates, einschließlich der Einigung über Artikel 3 Absatz 1 (Regelung des Vorsitzes auf EU-Seite), zu. Das Vereinigte Königreich und die Tschechische Republik sind der Ansicht, dass diese Bestimmung unter angemessener Berücksichtigung des Inhalts der vom Assoziationsrat zu erörternden Fragen angewendet werden sollte."

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

zu dem Beschluss des Rates über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits im Namen der Europäischen Union

COM(2015) 181; und

zu dem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits im Namen der Europäischen Union

COM(2015) 183;

"Das Vereinigte Königreich begrüßt die Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits im Namen der Europäischen Union.

Es ist jedoch der Ansicht, dass das Abkommen Bestimmungen über die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken und Rückübernahmen nach Teil III Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthält. Das Vereinigte Königreich erinnert daran, dass nach Artikel 2 des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Vorschriften internationaler Übereinkünfte, die von der Union nach jenem Titel geschlossen werden, für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar sind, es sei denn, es teilt nach Artikel 3 des Protokolls seine Absicht mit, dass es sich an der Annahme und Anwendung einer vorgeschlagenen Maßnahme beteiligen möchte.

Dementsprechend hat das Vereinigte Königreich nach Artikel 3 des Protokolls (Nr. 21) dem Präsidenten des Rates mitgeteilt, dass es beabsichtigt, sich an den Beschlüssen des Rates zu beteiligen, sofern sie sich auf die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken beziehen."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zum Begriff "Spezialkenntnisse" in Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe b

"Nach Auffassung der Kommission steht der Begriff 'Spezialkenntnisse' in Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe b des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens in Einklang mit der entsprechenden Definition ('Person, die über außergewöhnliche Fachkenntnisse verfügt'), die in den spezifischen Verpflichtungen der Europäischen Union im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen der WTO (GATS) verwendet wird. Die Verwendung des Begriffs 'unerlässliche Spezialkenntnisse' anstelle von 'außergewöhnliche Fachkenntnisse' beinhaltet keine Änderung oder Erweiterung der GATS-Definition, sondern ist lediglich an den aktuellen Sprachgebrauch angepasst."